

RAHMENVERTRAG DRUCKERVERGÜTUNG

abgeschlossen zwischen folgenden Gremien:

1. Bundesgremium des Maschinenhandels
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
2. Bundesgremium des Radio- und Elektrohandels
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

(im Folgenden kurz „Gremien“ genannt) einerseits

und den Verwertungsgesellschaften

1. Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GmbH
Linke Wienzeile 18, 1060 Wien
2. Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler (VBK)
Tivoligasse 67/8, 1120 Wien

(im Folgenden kurz „Verwertungsgesellschaften“ genannt) andererseits.

1. Präambel

1.1.

Zwischen den Gremien und den Verwertungsgesellschaften besteht ein Gesamtvertrag über die Gerätevergütung vom 20. Dezember 1996, geändert mit Wirkung vom 1. Juli 2000 (im Folgenden kurz „Gesamtvertrag 1996“ genannt). Dieser Gesamtvertrag 1996 sieht in Punkt 3.2.c für EDV-Drucker eine unpräjudizielle Freistellung bis 31. März 2000 vor. Mit Ablauf dieser Frist besteht keine Regelung bezüglich dieser Geräte mehr. Sie sind nicht vom Gesamtvertrag 1996 erfasst.

1.2.

Am 24. Dezember 2005 haben die Verwertungsgesellschaften in der Wiener Zeitung einen Tarif für „Drucker“ kundgemacht. Dieser ist mit 1. Jänner 2006 in Kraft getreten.

1.3.

Mit Brief vom 11. Jänner 2006 haben die Verwertungsgesellschaften das Bundesgremium des Maschinenhandels zu Gesamtvertragsverhandlungen über die Reprographievergütung gemäß § 42b Abs 2 Z 1 UrhG idF UrhGNov 2005 BGBl 2006/22 (alle Hinweise auf das UrhG beziehen sich im Folgenden auf diese Fassung des Gesetzes) für Drucker aufgefordert. Das Bundesgremium des Maschinenhandels hat Verhandlungen über einen Gesamtvertrag abgelehnt.

1.4.

Die von den Gremien vertretenen Unternehmen bestreiten, dass Drucker der Vergütungspflicht nach § 42b Abs 2 Z 1 UrhG unterliegen. Ein Teil der betroffenen Unternehmen ist jedoch aus kaufmännischen Erwägungen zur Erlangung von Rechtssicherheit bereit, sich in Einzelverträgen aufgrund einer rahmenvertraglichen Vorgabe zur Zahlung zu verpflichten.

1.5.

Unpräjudiziell der rechtlichen Beurteilung sind die Gremien daher bereit, für jene Unternehmen, die einen Vertragsabschluss wünschen, einen Rahmenvertrag über die Gerätevergütung für Drucker zu schließen. Dieser Rahmenvertrag sowie ein darauf basierender Einzelvertragsabschluss bedeuten aber keine Anerkennung der Rechtspflicht zur Zahlung der Reprographievergütung für Drucker für jene Unternehmen, die dem Rahmenvertrag nicht durch Abschluss eines Einzelvertrages beitreten.

1.6.

Die Verwertungsgesellschaften sind unpräjudiziell ihres Rechtsstandpunktes, dass alle betroffenen Unternehmen zahlungspflichtig sind, bereit, einen Rahmenvertrag mit den Gremien und auf dessen Grundlage entsprechende Einzelverträge mit Unternehmen zu schließen.

Die Verwertungsgesellschaften behalten sich jedoch ausdrücklich vor, eine Klärung der Rechtslage herbeizuführen, und gegen jene Firmen gerichtlich vorzugehen, die auf der Grundlage dieses Rahmenvertrags keinen Einzelvertrag mit den Verwertungsgesellschaften abschließen.

1.7.

Im Hinblick auf die rasante technologische Entwicklung beschränken die Vertragspartner den Kündigungsverzicht auf zwei Jahre und sind bereit, rechtzeitig vor Ablauf dieser Periode über allfällige Vertragsanpassungen zu verhandeln.

1.8.

Die Gremien und die Verwertungsgesellschaften halten übereinstimmend fest, dass dieser Rahmenvertrag kein Gesamtvertrag im Sinne des § 20 VerwGesG 2006 ist und daher keine generelle Bindungswirkung hat. Er wird nur gegenüber jenen Unternehmen wirksam, die einen in diesem Rahmenvertrag vorgesehenen Einzelvertrag abschließen.

2. Vertragspartner, Tätigkeitsbereich der Verwertungsgesellschaften und Abwicklung

2.1.

Die Gremien sind die gesetzlichen Interessenvertretungen der (Handels)betriebe, die Vervielfältigungsgeräte im Sinn des § 42b Abs 2 Z 1 sowie in Verbindung damit gemäß § 74 Abs 7 UrhG (im Folgenden ohne Hinweis auf diese Verweisungsbestimmung zitiert) im Inland als erste gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr bringen (im Folgenden kurz „Handelsbetriebe“ genannt).

2.2.

Die Verwertungsgesellschaften sind nicht auf Gewinn gerichtet und stehen unter der Aufsicht der KommAustria (Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften). Ihre Aufgabe ist es, die Urheber- bzw Leistungsschutzrechte der Urheber (Hersteller) von Sprachwerken und Musikwerken in Form von Notationen (Literar-Mechana) und von Werken der bildenden Künste bzw Lichtbildern (VBK) treuhändig wahrzunehmen. Zum Wahrnehmungsbereich der Verwertungsgesellschaften gehören auch die gesetzlichen Vergütungsansprüche, dazu zählt insbesondere die Reprographievergütung nach § 42b Abs 2 UrhG. Aufgrund direkter Rechtseräumung durch die Bezugsberechtigten und von Gegenseitigkeits- und Vertretungsverträgen mit ausländischen Urhebergesellschaften (Verwertungsgesellschaften) desselben Geschäftszwecks vertreten die Literar-Mechana und die VBK in Österreich ein umfassendes nationales und internationales Repertoire.

2.3.

Der Tätigkeitsbereich der Literar-Mechana erstreckt sich auf Sprachwerke (§ 2 Z 1 UrhG), soweit diese nicht mit Werken der Tonkunst verbunden sind und soweit es sich nicht um Computerprogramme handelt, und Musikwerke in Form von Notationen und derjenige der VBK auf Werke der bildenden Künste (§ 3 UrhG) und Werke der in § 2 Z 3 UrhG bezeichneten Art, einschließlich von Werken der Lichtbildkunst, sowie auf Lichtbilder im Sinn des § 73 UrhG. Die Verwertungsgesellschaften decken deshalb nach der ihnen erteilten Betriebsgenehmigung (in deren geltender Fassung) innerhalb ihres Tätigkeitsbereichs alle Ansprüche aus der Gerätevergütung nach § 42b Abs 2 Z 1 und Abs 5 UrhG (sowie iVm § 74 Abs 7 UrhG) ab, die nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden können.

2.4.

Die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages sind für die Rechtsbeziehungen zwischen einem Handelsbetrieb und den Verwertungsgesellschaften maßgebend, sofern der betreffende Handelsbetrieb einen Einzelvertrag entsprechend dem als Beilage zu diesem Rahmenvertrag angeschlossenen Muster abschließt (im Folgenden kurz „Einzelvertragspartner“ genannt).

3. Vertragsgegenstand

3.1.

Den Verwertungsgesellschaften steht nach § 42b Abs 2 Z 1 UrhG für Werke, von denen ihrer Art nach zu erwarten ist, dass sie mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren zum eigenen Gebrauch vervielfältigt werden, ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu, wenn ein Gerät, das seiner Art nach zur Vornahme solcher Vervielfältigungen bestimmt ist (Vervielfältigungsgerät), im Inland gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr kommt (im Folgenden kurz „Gerätevergütung“ genannt). Die Vergütung ist von demjenigen zu leisten, der das Vervielfältigungsgerät von einer im In- oder im Ausland gelegenen Stelle als erster gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr bringt; wer das Vervielfältigungsgerät im Inland gewerbsmäßig entgeltlich, jedoch nicht als erster in den Verkehr bringt oder feil hält, haftet wie ein Bürge

und Zahler (§ 42b Abs 3 Z 1 UrhG). Bei der Bemessung der Vergütung ist insbesondere auf die Leistungsfähigkeit des Geräts Bedacht zu nehmen (§ 42b Abs 4 UrhG). Beide Vertragsseiten gehen davon aus, dass sich das Kriterium der Leistungsfähigkeit des Geräts, neben anderen Kriterien, auch im Preis des Geräts niederschlägt. Die Gerätevergütung kann nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden (§ 42b Abs 5 UrhG).

3.2.

Gegenstand dieses Vertrags ist die Abwicklung dieser Vergütung für Geräte im Sinne des Punktes 4.1. durch die Einzelvertragspartner. Die Betreibervergütung nach § 42b Abs 2 Z 2 UrhG ist nicht Gegenstand dieses Rahmenvertrags.

3.3.

Durch diesen Rahmenvertrag werden den Einzelvertragspartnern keine (Werk-)Nutzungsrechte eingeräumt und keine (Werk-)Nutzungsbewilligungen erteilt.

4. Sachlicher Anwendungsbereich

4.1. Geräte

- a) Dieser Rahmenvertrag ist auf „Drucker“ anwendbar. Damit sind alle (elektrisch betriebenen) Geräte gemeint, die im allgemeinen Sprachgebrauch als „Drucker“ bezeichnet werden und die ASCII-Code verarbeiten können oder auf einem ähnlichen technischen Verfahren basieren, gleichgültig ob der Druck in schwarz/weiß und/oder Farbe erfolgt.

Dieser Rahmenvertrag ist auch auf Geräte mit Tintenstrahl-Technologie (das ist jene Technologie, bei der Tinte über eine oder mehrere Düsen zu Papier gebracht wird, unabhängig vom Aggregatzustand, in dem die Tinte im Gerät gelagert wird, somit zB auch Solid-Ink-Technologie) anwendbar, die neben der Druckfunktion auch andere Funktionen erfüllen, wie zB Drucker mit Kopier- und/oder Scan- und/oder Faxfunktion und/oder anderen Funktionen (im Folgenden kurz „Multifunktionsgeräte“ genannt). Derartige Geräte, die nicht mit Tintenstrahl-Technologie arbeiten, werden nicht als „Multifunktionsgeräte“ im Sinne dieses Rahmenvertrages erfasst und fallen daher nicht unter den Tarif dieses Rahmenvertrags, sondern unter denjenigen des Gesamtvertrags 1996.

(Die unter diesen Rahmenvertrag fallenden Drucker und Multifunktionsgeräte werden im Folgenden insgesamt „Geräte“ genannt.)

- b) Nicht vergütungspflichtig sind solche Geräte, die zwar grundsätzlich zur Vervielfältigung und zum Ausdruck von urheberrechtlich geschützter Werke geeignet wären, dafür aber typischerweise nicht verwendet werden, wie

EDV-Plotter,
Nadeldrucker,
POS Drucker,
Kassen- / Rechenmaschinen-Drucker,
Fotodrucker mit Ausgabeformat kleiner als A5,
Etiketten- / Label- / Barcode-Drucker,
Großflächen-Plandrucker und Großflächen-Plankopierer sowie
analoge Druckmaschinen.

4.2.

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Verwertungsgesellschaften zur Geltendmachung der Gerätevergütung im Rahmen ihres in Punkt 2.3. beschriebenen Tätigkeitsbereichs für alle Werke (Lichtbilder) legitimiert sind, gleichviel ob diese im Einzelfall zu ihrem Repertoire (Werkbestand) gehören. Mit der Bezahlung der in diesem Rahmenvertrag vereinbarten Vergütung werden deshalb alle Ansprüche der Verwertungsgesellschaften auf Gerätevergütung zur Gänze abgegolten. Vorsorglich halten die Verwertungsgesellschaften im Rahmen ihres jeweiligen Tätigkeitsbereichs die Einzelvertragspartner hinsichtlich solcher Ansprüche schad- und klaglos. Sollten solche Ansprüche an die Einzelvertragspartner oder an die Gremien herangetragen werden, haben diese die Verwertungsgesellschaften ohne Aufschub zu informieren und alle zur Beurteilung und zur Abwehr solcher Ansprüche erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

5. Höhe der Vergütung – Tarif

5.1.

Die Gerätevergütung wird als Prozentbetrag vom Verkaufspreis vereinbart und enthält einen Rahmenvertragsnachlass. Unbeschadet der Ansprüche der Verwertungsgesellschaften aus der Betreibervergütung nach § 42b Abs 2 Z 2 UrhG ist die Gerätevergütung mit Bezahlung dieser Beträge zur Gänze abgegolten.

5.2.

Berechnungsbasis („Verkaufspreis“) ist der Verkaufspreis des ersten Inverkehrbringens in Österreich. Das ist der Verkaufspreis, zu dem das betreffende, abzurechnende Gerät erstmals in Österreich in Verkehr gebracht wird. Dies ist also beispielsweise der Verkaufspreis zu dem der österreichische Produzent oder Importeur das betreffende Gerät an den ersten Abnehmer in der Handelskette in Österreich verkauft, der Verkaufspreis, zu dem es ein ausländischer Verkäufer, sei es Produzent oder Händler, an den ersten Abnehmer in der Handelskette oder im Fall des Direktvertriebs, insbesondere im Wege des E-Commerce (Internethandels) an den Endabnehmer in Österreich verkauft, abzüglich der Mehrwertsteuer und sonstiger Abgaben (wie zB ARA-Abgabe und Abgaben gemäß Elektronik-Schrott-VO).

5.3.

Die Gerätevergütung beträgt:

- für Multifunktionsgeräte: 5 % von der Berechnungsbasis,
- für Tintenstrahl-Drucker: 5 % von der Berechnungsbasis,
- für Laserdrucker (einschließlich LED-Drucker): 4,5 % von der Berechnungsbasis,

mindestens jedoch EUR 2,50 pro Gerät und maximal EUR 105,-- pro Gerät.

Die unter diesen Tarif fallenden Multifunktionsgeräte unterliegen nicht dem Tarif des Gesamtvertrags 1996.

5.4.

Für die durch Skonto, Bonus, Vorfinanzierung etc verursachten Folgekosten leisten die Verwertungsgesellschaften dem Einzelvertragspartner eine Rückerstattung in der Höhe von 5 % der tatsächlich geleisteten Gerätevergütung. Damit sind alle Folgekosten welcher Art auch immer, einschließlich Verwaltungs- und Manipulationskosten zur Gänze abgegolten, die dem Einzelvertragspartner durch die Leistung der Gerätevergütung entstehen. Diese Rückerstattung kann vom Einzelvertragspartner unter der Voraussetzung der pünktlichen und vollständigen

digen Einhaltung aller Vertragsbedingungen bei Zahlung der Gerätevergütung abgezogen werden, muss aber in der Abrechnung gesondert ausgewiesen sein.

5.5.

Die Vergütungsbeträge sind zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zu verstehen.

5.6.

Die unter Punkt 5.3. genannten Prozentsätze sind nach dem Index der Verbraucherpreise 2005 wertgesichert. Die Prozentsätze werden jährlich neu berechnet, wobei jede Indexschwankung zu berücksichtigen ist. Maßgebend ist die Indexveränderung des Monats April des laufenden Jahres gegenüber dem Monat April des vorangegangenen Jahres. Die Veränderung wird jeweils am 1. Juli wirksam. Erstmals erfolgt eine Indexberechnung zum 1. Juli 2007, wobei die Indexveränderung des Monats April 2007 gegenüber April 2006 maßgebend ist. Sollte die Veröffentlichung des Index der Verbraucherpreise 2005 eingestellt werden, gilt ein vom Statistischen Zentralamt herausgegebener Nachfolgeindex, sonst ein vergleichbarer Index als vereinbart.

6. Entstehen der Vergütungspflicht, Rechnungslegung, Fälligkeit, Verzugszinsen und Rückmeldung

6.1.

Die Vergütungspflicht entsteht mit dem ersten Inverkehrbringen eines Geräts im Inland; die Fälligkeit richtet sich nach Punkt 6.2.

6.2.

Die Einzelvertragspartner legen den Verwertungsgesellschaften für jedes Kalenderquartal längstens bis zum Ende des folgenden Kalendermonats über die von einer im In- oder im Ausland gelegenen Stelle erstmals in Österreich in den Verkehr gebrachten vergütungspflichtigen Geräte Rechnung, also etwa für das vierte Kalenderquartal längstens bis zum folgenden 31. Jänner. Gleichzeitig stellen die Einzelvertragspartner eine Gutschrift im Sinne des Umsatzsteuergesetzes aus und bezahlen die Vergütung durch Überweisung auf das ihnen von der Literar-Mechana jeweils schriftlich bekannt gegebene Bankkonto. Allfällige Retouren sind in dem Ausmaß und in dem Quartal zu berücksichtigen, in dem dafür Gutschriften erteilt werden.

6.3.

Die Rechnungslegung erfolgt schriftlich in übersichtlicher Form und hat Angaben über den Gerätetyp, die Modellbezeichnung, die Seriennummer (soweit erfasst), die für die Tarifierung relevanten (Mehrfach)Funktionen und die Berechnungsbasis im Sinn des Punktes 5.2. und 5.3. dieses Rahmenvertrags aufgliedert zu enthalten. Soweit dies für den Einzelvertragspartner ohne erheblichen Mehraufwand möglich ist, erfolgt die Rechnungslegung auch in maschinenlesbarer Form, und zwar in einer in beidseitigem Einvernehmen festzulegender Form. Die gemeldeten Daten sind vertraulich zu behandeln.

6.4.

Die Rechnungslegung, Gutschrifterteilung und Zahlung gemäß Punkt 6.2. und 6.3. erfolgen für Geräte, die ab 1. August 2006 erstmals in den Verkehr gebracht wurden. Für davor erstmals in den Verkehr gebrachte Geräte besteht für Einzelvertragspartner keine Abrechnungs- und Zahlungspflicht, soweit sie nicht unter die Anwendung des Gesamtvertrags 1996 fallen.

6.5.

Über Ersuchen der Verwertungsgesellschaften ist deren Bediensteten oder Beauftragten innerhalb der Geschäftszeiten nach vorheriger Ankündigung jederzeit die Überprüfung der Abrechnungen (Gutschriften) und der Rechnungslegung durch Einsicht in die originalen Buchhaltungsunterlagen und sonstigen Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren. Über Verlangen der Bediensteten oder Beauftragten sind diesen Kopien auszufolgen. Befinden sich die Unterlagen bei einem Dritten, sorgt der Einzelvertragspartner für eine Bereitstellung durch den Dritten. Die Mitarbeiter der Verwertungsgesellschaften sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die gewonnenen Informationen nicht zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verwertungsgesellschaften, insbesondere der Geltendmachung der vertragsgegenständlichen Gerätevergütung erforderlich sind.

Ergibt die Prüfung die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Rechnungslegung (Gutschrift), wird ein Zuschlag von 50 % zu dem sich errechnenden Fehlbetrag berechnet, und gehen die Prüfungskosten zu Lasten des Einzelvertragspartners. Diese betragen EUR 40,- für jede angefangene Arbeitsstunde einschließlich der Reisezeit, zuzüglich allfälliger Reise- und Aufenthaltsspesen (Bahnfahrt 1. Klasse bzw amtliches Kilometergeld; Nächtigungskosten nach Beleg bzw nach den amtlichen Sätzen; Aufenthaltskosten nach den amtlichen Sätzen). Im Fall von Meinungsverschiedenheiten über das Ergebnis der Prüfung kann diese durch einen Sachverständigen wiederholt werden, wobei § 87a Abs 1 UrhG entsprechend anwendbar ist.

6.6.

Die Einzelvertragspartner werden den Verwertungsgesellschaften über deren Ersuchen jederzeit Auskunft über alle diesem Rahmenvertrag unterliegenden Geräte erteilen, entsprechendes Prospektmaterial ausfolgen und den Verwertungsgesellschaften die Möglichkeit geben, sich über die Funktionalität und die technischen Einzelheiten, soweit dies für die Einordnung der Geräte in den Tarif erforderlich ist, zu informieren, dies alles kostenlos und gegebenenfalls auch durch Inaugenscheinnahme und/oder Untersuchung der Geräte.

6.7.

Für den Fall der Säumigkeit werden die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 1333 ABGB verrechnet. Für den Fall der Säumigkeit sind die Verwertungsgesellschaften auch berechtigt, angemessene Mahnspesen (einschließlich der Mahnspesen einer dritten, anwaltlichen Mahnung) zu verrechnen.

6.8.

Kommt ein Einzelvertragspartner seinen Verpflichtungen nach dem aufgrund dieses Rahmenvertrags abgeschlossenen Einzelvertrag trotz schriftlicher Mahnung mit Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen nicht gehörig und fristgerecht nach, sind die Verwertungsgesellschaften berechtigt, die Gerätevergütung nach ihren autonomen Tarifen in deren jeweils gültiger Fassung zu verrechnen; die autonomen Tarife in ihrer derzeit gültigen Fassung sind diesem Rahmenvertrag angeschlossen. Der bloße Verzug in der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen führt jedoch nicht zum Verlust des Rahmenvertragsnachlasses.

6.9.

Die Verwertungsgesellschaften werden die eingehobene Gerätevergütung einem österreichischen Händler, der ein Gerät vor der Veräußerung an den Letztverbraucher an einen ausländischen Händler oder gewerblichen oder behördlichen Letztverbraucher ausführt, rückerstatten, wenn dieser folgende Unterlagen vorlegt:

- Einkaufsrechnung des österreichischen Händlers (vom Importeur);
- Verkaufsrechnung des österreichischen Händlers an den Händler im Ausland mit Angabe des Gerätetyps und der genauen Modellbezeichnung; die Seriennummer ist anzugeben, soweit sie erfasst ist (anderenfalls ist der Nachweis der Identität der Geräte auf andere geeignete Weise zu erbringen);
- Nachweis des Zahlungseingangs beim österreichischen Händler;
- Vorlage der Ausfuhrbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke (nur bei der Ausfuhr an einen Händler in einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums ist).

6.10.

Mangels einer übereinstimmenden anderen Mitteilung durch die Verwertungsgesellschaften erfolgen die Rechnungslegung, Gutschrifterteilung und Zahlung an die Literar-Mechana für alle Verwertungsgesellschaften (also auch für die VBK) gemeinsam (Inkassovollmacht). Die Literar-Mechana ist mangels einer übereinstimmenden anderen Mitteilung durch die Verwertungsgesellschaften auch beauftragt und ermächtigt, namens der Verwertungsgesellschaften die Einzelverträge zu schließen und nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen alle Erklärungen abzugeben und Maßnahmen zu setzen, die zur Durchsetzung der Ansprüche auf Gerätevergütung erforderlich sind sowie Prüfungen anzuordnen und vorzunehmen und Klagen einzubringen.

6.11.

Die Literar-Mechana wird den Gremien jährlich jeweils bis zum 31. März für das vergangene Kalenderjahr die von Einzelvertragspartnern geleisteten Vergütungsbeträge je Geräteklasse (Pkt 5.3.) mit einer Liste der Einzelvertragspartner rückmelden.

7. Inkrafttreten, räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

7.1.

Der örtliche Geltungsbereich dieses Rahmenvertrags ist das Gebiet der Republik Österreich.

7.2.

Dieser Rahmenvertrag tritt mit 1. August 2006 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Von Einzelvertragspartnern für Drucker im Jahr 2006 bereits bezahlte Vergütungen werden angerechnet.

7.3.

Dieser Rahmenvertrag ist von jeder Seite unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres aufkündbar, erstmals jedoch zum 30. Juni 2008.

7.4.

Die Verwertungsgesellschaften sind nach Maßgabe der folgenden Absätze bereit, mit Unternehmen Einzelverträge auf der Grundlage dieses Rahmenvertrags entsprechend dem als Anlage angeschlossenen Muster-Einzelvertrag zu schließen.

Für Unternehmen, deren Anbot auf Abschluss eines Einzelvertrags bis zum 30. September 2006 bei der Literar-Mechana einlangt, ist der Tarif gemäß Punkt 5.3. rückwirkend auf den 1. August 2006 anzuwenden.

Für Unternehmen, deren Anbot auf Abschluss eines Einzelvertrags erst ab 1. Oktober 2006 bei der Literar-Mechana einlangt, ist der Tarif gemäß Punkt 5.3. erst ab dem auf das Einlangen des Anbots folgenden Monatsersten anzuwenden; für zuvor seit 1. August 2006 in Verkehr gebrachte Geräte ist der autonome Tarif der Literar Mechana anzuwenden.

Auf Unternehmen, deren Anbot auf Abschluss eines Einzelvertrags erst nach dem 31. Dezember 2006 bei der Literar-Mechana einlangt, ist Punkt 6.4. Satz 2 dieser Vereinbarung nicht anwendbar.

7.5.

Für den Fall, dass die vertragsgegenständlichen Tarife durch eine Satzung festgestellt werden sollten, gelten Einzelvertragspartnern gegenüber gleichwohl die in diesem Rahmenvertrag festgelegten günstigeren Tarife. Die Gremien stimmen dem gemäß § 22 VerwGesG hiermit zu.

7.6.

Im Falle einer Beendigung des Rahmenvertrags bleiben seine Bestimmungen für die bereits geschlossenen und noch aufrechten Einzelverträge als deren Inhalt aufrecht.

8. Schlussbestimmungen

8.1.

Alle Erklärungen nach diesem Rahmenvertrag und/oder nach den aufgrund dieses Rahmenvertrags abgeschlossenen Einzelverträgen können wirksam an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Anschrift, sonst an die im Einzelvertrag angegebene, mangels einer solchen an die im Firmenbuch oder im Gewerbebikataster aufscheinende Anschrift abgegeben werden.

8.2.

Allfällige Streitigkeiten zwischen den Einzelvertragspartnern und den Verwertungsgesellschaften über die Entrichtung der Gerätevergütung (dem Grunde und der Höhe nach) sind möglichst gütlich zu regeln. Bei einem Scheitern einer solchen gütlichen Regelung werden sie direkt zwischen den Beteiligten ausgetragen und gehören vor die ordentlichen Gerichte.

8.3.

Sollten Teile dieses Rahmenvertrags unwirksam (nichtig) sein, so wird der Rahmenvertrag dadurch in seinen übrigen Teilen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche wirksame Regelungen, die dem beabsichtigten Zweck am Nächsten kommen.

8.4.

Auf diesen Rahmenvertrag und die Rechtsbeziehungen zwischen den Einzelvertragspartnern und den Verwertungsgesellschaften ist österreichisches Recht anzuwenden.

8.5.

Jede Vertragspartei trägt die ihr entstandenen Kosten der Vertragsverhandlungen und der Vertragserrichtung selbst.

Anlagen:
Autonomer Tarif

Muster-Einzelvertrag

Wien, am 31.7.2006

**Bundesgremium des Handels mit Maschinen,
Computersystemen, technischem und
Industriellem Bedarf**

**Bundesgremium des Radio- und
Elektrohandels**

**Literar-Mechana Wahrnehmungs-
gesellschaft für Urheberrechte GmbH**

**Verwertungsgesellschaft
Bildender Künstler (VBK)**